

ZH_OBERGERICHT PC130049 vom 22. Januar 2014

ZH Obergericht, 2014-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC130049

FR: ZH_OBERGERICHT PC130049 du 22 janvier 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PC130049 del 22 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) steht seit dem 25. Juni 2009 in einem Scheidungsverfahren vor dem Bezirksgericht Hinwil (fortan Vorinstanz). Zu Beginn wurde sie von Rechtsanwalt lic. iur. et lic. oec. X._____ vertreten, welcher ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung gestellt hatte (VI-Urk. 12; VI-Urk. 14). Am 25. August 2010 setzte die Gesuchstellerin die Vorinstanz über die Beendigung dieses Mandats in Kenntnis (VI-Prot. S. 10; auch VI-Urk. 51). Mit Schreiben vom 17. Januar 2011 zeigte Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ die Übernahme der Vertretung der Gesuchstellerin per 14. Januar 2011 an. Gleichzeitig stellte er ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung (VI-Urk. 62). Vorerst unterliess es die Vorinstanz, über die Gesuche der Rechtsanwälte X._____ und Y._____ einen formellen Entscheid zu treffen.

E. 2

Am 13. August 2013 gelangte X._____ mit der Erklärung an die Vorinstanz, die Gesuchstellerin werde wieder von ihm vertreten. Zugleich ersuchte er erneut um Einsetzung als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Gesuchstellerin. Zur Begründung führte er aus, er spreche ihre Muttersprache Portugiesisch und er kenne sich mit dem brasilianischen Unterhaltsrecht aus, welches infolge Wohnsitzverlegung der Gesuchstellerin von der Schweiz nach Brasilien im hiesigen Scheidungsverfahren zur Anwendung gelange (VI-Urk. 109; VI-Urk. 112 S. 1). Nach Kenntnisnahme des Gesuchs von X._____ teilte Y._____ als bisheriger Vertreter der Gesuchstellerin mit, er habe keine Kenntnis von einer Beendigung seines Mandats (VI-Urk. 118).

E. 3

Am 19. September 2013 verfügte die Vorinstanz wie folgt (VI-Urk. 123 = Urk. 2): "1. Der Gesuchstellerin wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt. 2. Der Gesuchstellerin wird - mit Wirkung vom 25. Juni 2009 bis 25. August 2010 Rechtsanwalt lic. iur. et lic. oec. X._____ als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt, - 3 - - mit Wirkung ab 14. Januar 2010 [recte 2011] Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt." Damit wies die Vorinstanz implizit auch das Gesuch von X._____ um neuerliche Einsetzung als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Gesuchstellerin ab.

E. 4

Aus diesen Gründen kommt ein Anwaltswechsel nicht in Frage. Die Beschwerde ist abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.